№ 80. 1872

Lodzer Zeitung.

Donnerstag, den 6. (18.) Juli

Abonnements-Preis in Lodz:
jährlich 4 Rub.; halbjährlich 2 Rub.; vierteljährlich 1 Rub.

Für Auswärtige mit Zusendung vermittelst der Post:
jährlich 5 Rub.; halbjährlich 2 Rub. 50 Kop.; vierteljährlich 1 Rub. 25 Kop. — Auswärtige Abonnements werden nur in der Expedition angenommen.

Erscheint wöchentlich drei Mal:
Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.

9-ter Jahrgang.

Die Insertionsgebühren
betragen
pro **Petit-Zeile** oder deren Raum 5 Kop.

Im Auslande
übernehmen Insertionsaufträge sämmtliche Annoncenbureaus.

Redaktion u. Expedition
Petrokower-Straße Nr. 275.

Президентъ Города Лодзи.

объявляетъ для свѣденія неисправнымъ плательщикамъ податей, что сдѣлано распоряженіе дабы ко всѣмъ лицамъ у которыхъ экзекуціонные мѣры не подѣйствовали и которые по настоящее время не внесли слѣдуемыхъ разныхъ податей въ городскую кассу, были предприняты секвестраціонные мѣры.

При томъ долгомъ считаетъ подтвердить что всѣ слѣдуемые недоимки и подати должны быть вносимы въ городскую кассу и что кромѣ городского кассира никто не можетъ видавать квитанціи

Г. Лодзь Іюля 5 дня 1872 г.

Президентъ Таубворцель.

Der Präsident der Stadt Lodz

bringt Denjenigen welche die Abgaben nicht pünktlich einzahlen zur Kenntniß, daß gegen diejenigen Personen bei welchen die Executionen nicht gewirkt haben, und die bis jetzt in der Stadtkasse die verschiedenen Abgaben nicht erlegten, Sequestrations-Maßregeln angeordnet werden.

Hierbei finde ich es für meine Pflicht zu erwähnen, daß alle Rückstände und fälligen Abgaben in der Stadtkasse zu erlegen sind und außer den Stadtkassierer, Niemand Quittungen zu verabfolgen berechtigt ist.

Lodz, den 5. (17.) Juli 1872.

Präsident: Taubworcel.

Inland.

Statuten

Der Lodzer Stadt-Credit-Gesellschaft.

(Fortsetzung von Nr. 79).

§ 95. Der Relicitations-Termin wird im Hypothekenscheine durch einen Delegirten von Seiten der Direction der Gesellschaft angezeigt.

15 Tage vor dem erwähnten Termin wird nur einmal in öffentlichen Blättern die Relicitation publizirt, welche Bekanntmachung an den in § 82 angegebenen Stellen angeschlagen wird.

Ein Exemplar der Bekanntmachung wird durch den Gerichtsboten dem die Licitationsbedingungen nicht erfüllenden Käufer eingehändigt.

Die Documente über die Erfüllung aller dieser Formalitäten werden 10 Tage vor dem Relicitations-Termine in das Hypothekenbuch eingetragen.

Spätestens drei Tage vor dem Relicitations-Termin prüft die Hypotheken-Abtheilung die erwähnten Documente und giebt das definitive Urtheil hinsichtlich der Erfüllung der Formalitäten.

Die Relicitation beginnt mit der für die erste Licitation festgesetzten Summe.

Für die Summe, welche sich aus der Differenz zwischen der Versteigerung bei der ersten Licitation und der Versteigerung bei der Relicitation ergiebt, haftet der bei der ersten Licitation die Bedingungen nicht erfüllende Käufer sub rigore der Personalhaft. Sollte dagegen die Versteigerung bei der Relicitation die bei der ersten Licitation gebotene Summe übersteigen, so hat derselbe Käufer keinen Anspruch zu dem Ueberschuße, welcher, auf Grund des Classifikations-Planes, zur Deckung der Hypotheken-Schulden verwendet wird, und wenn keine Schulden vorhanden sein sollten, wird solcher dem Eigenthümer der verkauften Realität zugesprochen.

§ 96. Sollten zu dem Licitations- oder Relicitations-Termine keine Käufer erscheinen, so bestimmt die Direction der Gesellschaft einen neuen Licitations-Termin. Spätestens 20 Tage vor diesem Termine wird diese Licitation mit mindestens achttägigen Unterbrechungen publizirt und in den laut § 82 angegebenen Stellen angeschlagen, mit der Bemerkung: daß, da die erste Licitation nicht zu Stande kam, eine neue stattfinden wird, wozu noch die vermehrten Rückstände, Kosten und Geldstrafen hinzukommen, wobei die in § 79 dieser Statuten angegebenen Licitations-Bedingungen erfüllt werden müssen.

10 Tage vor diesem neuen Licitations-Termine trägt der von Seiten der Direction Delegirte die Documente des neuen Verfahrens hinsichtlich des Verkaufs in das Hypothekenbuch ein, damit dieselben von der Hypotheken-Abtheilung geprüft werden, welche letztere das definitive Urtheil in Hinsicht der zu beobachtenden Formalitäten giebt.

Sollten zu dem zweiten Termine keine Käufer sich einfinden, so trägt die Gesellschaft sofort in's Protokoll die Forderung ein, das Immobilium ihr zuzuerkennen, nach dessen Vollziehung sie das Eigenthumsrecht auf ihren Namen einschreibt und aus dem Hypotheken-Schein alle Schulden und Lasten, außer den Verpflichtungen und Lasten, welche vor der Gesellschafts-Anleihe das Vorrecht haben, ausstreicht.

Außerdem übernimmt die Gesellschaft die Verpflichtung, alle privilegirten Zahlungen zu erledigen auf Grund des Art. 41 des Hypotheken-Gesetzes vom Jahre 1818.

Nachdem die Gesellschaft auf solche Weise in den Besitz des Immobiliums gelangt, ist diese verpflichtet dasselbe innerhalb eines Jahres aus freier Hand zu verkaufen.

§ 97. Die in den §§ 78, 80, 81, 82, 83, 90, 95, und 96 vorgeschriebenen Formalitäten müssen sub. Rigore der Ungültigkeits-Erklärung erfüllt werden, und die Hypotheken-Abtheilung ist verpflichtet über die Erfüllung derselben von Amtswegen nachzusehen.

§ 98. Die Verkäufe der der Gesellschaft als Unterpfand gestellten Immobilien, sowie alle Gerichts- und Administrations-Exekutionen sowie alle die Zwangs- oder gutwillig, benefizial und auf Grund der Bestimmung des Familienraths vorgenommenen Verkäufe, können keinesfalls die von der Gesellschaft vorgenomme-

nen Exekutions-Maßregeln einhalten. Der von der Gesellschaft vorgenommene Verkauf hindert nicht andere Verkäufe, wie sie auch immer sein mögen, unter der Bedingung, daß die der Gesellschaft zukommenden Zahlungen vor dem von der Direktion der Gesellschaft bestimmten Licitations-Termin erledigt würden.

§ 99. Die der Gesellschaft als Unterpfand gestellten Immobilien können, falls sie der Schulden wegen, oder auf dem Wege der Theilung unter den Erben verkauft sein sollten, dem Käufer nicht zuerkannt werden, wenn die für das verkaufte Immobilium erlangte Summe zur Deckung der Gesellschafts-Forderung als nicht ausreichend sich ergiebt.

Bei derartigen Verkäufen kann das Adjudikations-Urtheil nicht eher ertheilt werden als nach Vorzeigung der Beweise, daß die der Gesellschaft zufallenden rückständigen Zahlungen der Geldstrafen und Kosten entrichtet worden seien.

§ 100. Während der Zeit, wo auf Anordnung der Gesellschaft zum Verkauf geschritten wird, ist die Direktion, wenn selbe für nöthig erachtet, befugt, eine Aufsicht über das Immobilium zu stellen welche dem Eigenthümer des Immobiliums, oder einer fremden Person anvertraut wird. Eine solche Aufsicht zieht die Verantwortlichkeit nach sich, welche eine gerichtliche Aufsicht zur Folge hat.

Wird die Aufsicht dem Schuldner anvertraut, so erhält dieser letztere keine Belohnung dafür.

(Fortsetzung folgt.)

Politische Nachrichten.

— Der deutsche „Reichs-Anz." veröffentlicht das Gesetz betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, welches am 4. Juli die kaiserliche Sanktion erhalten hat.

Wie man der „Spen. Ztg." vom Rhein schreibt, ist Seitens der Provinzial-Schulkollegien die Anordnung getroffen worden, daß die Schüler der höheren Lehranstalten künftig nicht mehr den Sodalitäten und geistlichen Genossenschaften angehören dürfen, durch welchen Beschluß namentlich dem bekannten Unwesen der marianischen Kongregationen ein Ende gemacht sein würde.

Zu dem jüngsten Vertrage mit Frankreich scheint die Reichsregierung den formellen Beitritt der außerhalb des vormaligen norddeutschen Bundes gestandenen süddeutschen Staaten nöthig gehalten zu haben. Wenigstens meldet man der „Allg. Ztg." aus München offiziös:

Da die Konvention zwischen Deutschland und Frankreich vom 29. Juni d. J. einige Abänderungen der Versailler Präliminarien vom 26. Februar v. J. und des Frankfurter Friedensvertrages vom 10. Mai v. J. enthält, zu welchen beiden völkerrechtlichen Traktaten seinerzeit der Beitritt Baierns förmlich erklärt worden war, hat der Reichskanzler die abgeschlossene Konvention der königlichen bairischen Regierung mit dem Ersuchen mitgetheilt, derselben die Zustimmung ertheilen zu wollen. Auf hierüber erstatteten Vortrag der Staatsministerien hat St. Majestät der König (von Baiern) unterm 6. d. Mts. beschlossen, daß der fraglichen Uebereinkunft von Seiten Baierns zugestimmt und eine Ministerial-Urkunde hierüber ausgefertigt werde. Diese Urkunde ist noch am nämlichen Tage nach Berlin übersendet worden.

Die neue Wochenschrift von Löwenthal meldet, die österreichische Regierung hat mit dem St. Petersburger Kabinet Verhandlungen wegen des Abschlusses einer Markenschutzkonvention angeknüpft, welche besten Erfolg versprechen und die russisch-englische Markenschutzdeklaration von 1871 wesentlich zur Grundlage haben.

Das „Memorial diplomatique" bespricht in Veranlassung der bevorstehenden Begegnung des Kaisers von Oesterreich mit dem deutschen Kaiser in Berlin das zwischen beiden Kabinetten bestehende Einvernehmen. Preußen, sagt das Blatt, braucht Garantien für seinen gegenwärtigen Territorialbesitz, Oesterreich wünscht seine hervorragende Stellung im Orient aufrecht zu erhalten, Italien nimmt Theil an diesem Einverständniß und England hat sich gewissermaßen zu einer Art von preußischem Satelliten gemacht.

Aus gut unterrichteten Kreisen verlautet neuerdings bestimmt daß an der Seite des Kaisers v. Österr. die Kaiserin in Berlin erscheinen werde. Von den Ministern würden Graf Andrassy, Kuhn, Fürst Auersperg und Graf Lonyay den Kaiser begleiten.

Nach einer aus Könighof in Böhmen eingegangenen telegraphischen Meldung, ist am 10 d. M in den Ortschaften oberhalb Königinhof ein Wolkenbruch niedergegangen und hat auch die Vorstädte von Königinhof theilweise unter Wasser gesetzt. Menschenleichen von oberhalb wurden durch die Fluthen an- und vorbeigetrieben und in Königinhof selbst sind Menschen durch die Wassernoth ums Leben gekommen; die Zahl derselben steht aber nicht fest.

Verschiedene Mittheilungen.

Ueber die Lage unserer Fabrikarbeiter

(Schluß von Nr. 79.)

In erster Reihe wurde oben die Aufhebung der Tag- und Nachtarbeit mit Beibehaltung bloß der Tagarbeit als Bedingung zur Hebung des Arbeiterstandes hingestellt. Die Abänderung dieses Systems, des wunden Flecks, an dem wir Alle zu leiden haben, würde indessen nicht nur dem Arbeiterstande zu Gute kommen, sondern ebenso gut dem Fabrikherrn selbst und in weiterer Linie dem Landbau und dem ganzen Lande. Oder glaubt wirklich Jemand, daß der Fabrikant doppelten Gewinn hat, wenn er eine doppelte Anzahl von Arbeitern halten, bezahlen und unterbringen, doppelte Ausgaben für Beleuchtung, Beheizung und Beaufsichtigung tragen muß? Der Arbeiter, der des Nachts arbeitet, schläft, wie die allgemeine Erfahrung lehrt, doch nicht den ganzen Tag, sondern treibt sich größtentheils in den Schenken umher, die zum Unglück überall in nächster Nähe der Fabriken sich finden und statt zur Arbeit, kehrt er Abends erst recht nur zum Ausschlafen auf die Fabrik zurück. Das Bischen Arbeit, das er dann liefert, ist schlecht und fehlerhaft; was aber noch schlimmer ist, das ist der Umstand, daß der Arbeiter dabei verkommt, sich an faules Herumliegen und Umherschlendern gewöhnt und sich dem Trunke ergiebt.

Würde von oben herab dieses System abgeschafft, so würde zwar etwas weniger produzirt; aber was produzirt wird, wäre besser und gefälliger, würde sich daher auch zu höheren Preisen verkaufen, der Fabrikant hätte bedeutend weniger, dafür aber bessere Arbeitskräfte zu halten und zu bezahlen und so hätte weder er, noch sein Arbeiter Schaden von Aufhebung der Nachtarbeit.

Die solcher Weise entbehrlich gewordene Masse von Arbeitern aber käme natürlich dem Landbau zu gut, dessen Hebung wiederum ein direkter Vortheil für den Fabrikanten ist; denn wo will er seine Waare absetzen, wenn der Bauer nichts produzirt oder kaum soviel, daß er nur von der Hand in den Mund lebt, also kein Bedürfniß nach etwas Luxus und Komfort hat?

Weil der Fabrikant dem Schutzzoll zufolge höheren Lohn, als der Bauer bezahlen kann, strömt das Landvolk in die Fabriken, die Felder bleiben unbebaut liegen und der Fabrikarbeiter ist heute hier, morgen dort, bald dies, bald das, nur nichts Ganzes und Tüchtiges, Jahr aus Jahr ein aber der Aerger und die Plage des Fabrikanten und seiner Angestellten.

Ein zweiter Kardinalpunkt ist Kürzung der Arbeitszeit. Will der Fabrikant bessere Waare, als bisher fabriziren, so muß er sich auch einen besseren, intelligenteren Arbeiter erziehen; von diesem kann er aber unmöglich verlangen, daß derselbe von halb fünf oder vier Uhr des Morgens bis acht Uhr Abends, auf manchen Fabriken sogar bis neun Uhr, arbeiten soll. Noch viel schlimmer ist dies für die Kinder, und es gewährt keinen erfreulichen Anblick, zu sehen, wenn so ein Kind im besten Schlafe, den es außerdem nicht auf Eiderdaunen, sondern meist auf der harten Diele hält, durch die Fabrikglocke aufgeschreckt wird und sich nun halb wachend an die Maschine stellt, und mehr von der Maschine selbst hin und hergezogen wird, als an ihr arbeitet. Und doch kann der Fabrikant die Kinder nicht entbehren; aber in dem Ausnutzungs- oder genauer Vergeudungssystem ihrer jugendlichen Kräfte fügt er sich selbst den größten Schaden zu. Wie viele Fabriken zählen wir wohl, in welchen der Fabrikant seinen Vortheil einsieht und der jüngeren Arbeitergeneration Zeit giebt zur freien Entwicklung ihrer physischen und intellektuellen Kräfte, Zeit zur Erholung und Zeit zum Unterricht in der Fabrikschule? Oder hat das Vorbild auf der Maljutinschen Fabrik in Ramenskoje etwa viele Nachahmer gefunden? Wir bezweifeln es und doch läge dieses in erster Linie im Interesse der Fabrikanten selbst.

Ein drittes und viertes Uebel sind die Artelküchen und gemeinschaftlichen Schlafstätten, Einrichtungen, die noch aus der Zeit der Leibeigenschaft stammen und gewissermaßen Hochschulen für Gewöhnung an Gewissenlosigkeit, Stumpfsinn und Mangel an besseren, edleren Trieben bilden. Giebt es wohl viele Fabrikherren, die das Nöthige für die Artelküchen etwa darum liefern, weil sie beim Einkauf en gros den Arbeitern die Lebensmittel besser und wohlfeiler zukommen lassen können, als wenn diese sie

sich selbst beschaffen müssen? Ist es nicht weitaus zum größten Theile ein gemeineres Motiv, der Eigennutz, welcher auch aus Dem, was die Arbeiter konsumiren, noch Gewinn ziehen will. Betretet die Schlafgemächer der Fabrikarbeiter, wo Mann und Weib, Knaben und Mädchen, Jüngling und Jungfrau bunt durcheinander liegen oder andere, wo wieder Vater Mutter und Kinder getrennt sind. Der letzte Funken von Ehre und Schamgefühl, von Sittsamkeit und Selbstachtung geht hier verloren, den Kindern aber wird frühzeitig das Gift eingepflanzt, an dem die Alten kranken. Familiensinn und Familienleben sind hier nicht zu suchen, ebensowenig Gemeinsinn; was hier anerzogen wird, ist blos Stumpfsinn.

Dank dieser Einrichtung hat sich der Moskauer Fabrikant auch fast alle Möglichkeit benommen, den guten von dem schlechten Arbeiter unterscheiden zu können; er ernährt Dutzende und oft Hunderte von Bummlern, denn sobald der Paß im Komptoir abgegeben ist, geht der Arbeiter in die Artelküche und lebt hier auf Kosten des Arbeitgebers, ohne jedoch vorläufig an die Arbeit zu denken. Nach einigen Tagen drückt er sich wieder und sucht auf einer andern Fabrik einige Tage zu gastiren, er schlägt sich ja auf solche Weise besser durch als mit Arbeit.

Hebt die Artels auf eure Rechnung und die gemeinschaftlichen Schlafstätten auf, gebt dem Arbeiter wieder das Familienleben, lehrt ihn ein menschliches Dasein führen, sich an eigene Häuslichkeit, meinetwegen auch an einige Bedürfnisse gewöhnen, laßt die Sorge für Nahrung für sich und die Seinen ihn selbst tragen und er wird mehr Sinn für eigenes und fremdes Wohl gewinnen, nicht jeden Kopeken in Schnaps aufgehen lassen und die heranwachsende Fabrikjugend wird, statt der Beispiele von Schmutz und Laster in den gemeinsamen Schlaflokalen, nun die Wohlthat des Familienlebens und der Familienerziehung genießen. Zu viel darf man sich davon allerdings nicht versprechen, denn die Erziehung der Fabrikkinder kann in keinem Staate der Welt als Mustererziehung hingestellt werden; aber es wird doch einer Menge von Elend und Unsittlichkeit dadurch vorgebeugt werden.

Und diese Abänderung ist gar nicht einmal so schwierig u. kostspielig. Meist überall liegen die kleineren Fabriken in der Nähe der Dörfer und Städte, wo sich also Einzelwohnungen leicht beschaffen lassen; die Großindustriellen aber können aus ihren Schlafsälen leicht Arbeiterwohnungen bauen und einrichten. Stellt lieber den Arbeiter so, daß er euch Miethe bezahlen muß er gewöhnt sich dadurch weit mehr an Selbstständigkeit Sparsamkeit und Selbstachtung, als wenn er, wie ein Sklave, ohne irgend sein Zuthun und seine eigene Sorge, Wohnung, Tisch 2c. 2c. von seinem Herrn erhält, ohne daß es in seiner Macht steht, dies zu ändern und für sich selbst sorgen zu können, um ein menschenwürdigeres Dasein zu führen.

Auf dasselbe Ziel arbeitet auch Punkt 5 hin: Abschaffung der Monatsgage, Einführung von Tagelohn oder Stücklohn und endlich wöchentlicher Zahlung. Bei dem bisherigen, auf fast allen größeren Fabriken eingeführten Systeme der nur 3 bis 4 mal im Jahre erfolgenden Lohnzahlung verliert der Arbeiter Alles, selbst die Lust zur Arbeit; er ist bis über die Ohren verschuldet, das Wenige, was ihm nach Abzug der Schulden, Strafen und Versäumnisse bleibt, scheint ihm weder bedeutend genug zum Zurücklegen auf spätere Tage, noch ausreichend zur Beschaffung eines neuen Pelzes oder anderer Kleidungsstücke und so wandert das sauer Erarbeitete in die Schenke. Lehrt ihn aber dadurch, daß ihr ihm öfter Geld in die Hände gebt, mit dem Geld umgehen, sparen, sich manche kleine Bedürfnisse anschaffen, um sein Dasein menschenwürdiger zu gestalten, legt Spar- und Leihkassen für denselben an, bekämpft durch reelles und nachsichtiges Verhalten sein Mißtrauen gegen derartige Einrichtungen und ihr werdet nach und nach einen zuverlässigeren, intelligenteren und tüchtigeren Arbeiter heranziehen, euren Mitmenschen zum Segen und Gedeihen und nebenbei euch selbst zum größten Gewinne!"

Das Kirchen-Collegium der Evangelischen Gemeinde zu Lodz

benachrichtigt hiemit, daß den nächsten Montag, den 10 (22.) Juli um 11 Uhr Früh in der Evangelischen Kirche zu Lodz unter der Leitung des Herrn Superintendenten der Piotrkow Diöcese die Wahl eines neuen Kirchen-Collegiums stattfinden wird und fordert alle Familien-Väter auf, zu dieser Wahl erscheinen zu wollen.

Lodz, den 5. (17.) Juli 1872.

Präsidirender im Collegium,
Pastor B. Rondthaler.

Inserata.

Obwieszczenie.

Komornik przy Trybunale Cywilnym w Warszawie

Czynię wiadomo, że w egzekucji Sądowej zajęte ruchomości j. t.: stół, krzesła sosnowe, lampa, półka, i zegar o godzinie 11 z rana; zaś szafa, komoda, serwantka jesionowe i świecznik mosiężny o godzinie 12 w południe w d. 11 (23) Lipca 1872 r, w rynku publicznym Nowego Miasta w m. Łodzi przez publiczną licytację sprzedane zostaną.

Łęczyca dnia 2 (14) Lipca 1872 r.

Władysław Chełmiński.

Obwieszczenie.

Zajęte w egzekucji sądowej różne meble sosnowe, naczynia blaszane, moździerz i t. p. w dniu 7 (19) Lipca 1872 r. o godzinie 12ej w południe w Nowym rynku Miasta Łodzi przez publiczną licytację sprzedane będą.

Łódź dnia 5 (17) Lipca 1872 r.

Teofil Młodzikowski komornik.

Mam honor zawiadomić szanownych obywateli m. Łodzi i okolicy że z dniem 5 (17) b. m.

POCZTHALTERJA

tutejsza wraz z końmi pocztowemi przeniesioną została z domu „starą pocztą" zwanego do domu Nr. 443. przy ulicy Zawadzkiej.

Edmund Knopf.
Poczthalter.

Magazyn mód i bielizny
E. Rœder

znajduje się teraz przy Nowym rynku w domu W. Jarisch Nr. 3 obok apteki p. Leinveber.

Inserate

Wir unterzeichneten Maurermeister finden uns veranlaßt, durch das unregelmäßige Arbeiten unserer Gesellen, denselben Nachstehendes zu erklären.

1. Den Lohnsatz für eine Arbeitszeit von Morgens 5 Uhr bis Abends 7 Uhr setzen wir auf 90 Kop. bis 1 Rub. 5 Kop. fest.

2. Gegenseitig sind wir übereingekommen, Maurergesellen ohne Entlassungsschein ihrer früheren Meister, oder solche, welche auf eigene Hand gearbeitet oder von Personen beschäftigt wurden, die nicht Meister sind, nicht in Arbeit zu nehmen.

3. Damit die fleißigen Gesellen von den lüderlichen nicht verführt werden, haben wir beschlossen, Gesellen, welche ohne genügende Gründe die Arbeit versäumen, sofort zu entlassen und ihnen keine Beschäftigung mehr zu geben.

4. Wir werden die lüderlichen Gesellen im hiesigen Blatt namhaft machen, damit jeder von uns benachrichtigt ist, um im Interesse der soliden Gesellen, solchen Subjekten keine Arbeit mehr zu geben.

R. Nestler, Fedor Rudzinski, W. Nestler, D. Balzer, T. Kunkel, Heinrich Geßler.

Auf dem Wege von Ruda bis zum Hause Nr. 733 in Lodz ist mir ein **Portmonnaie** mit 60 Rub. ein Paß und eine Legitimationskarte verloren gegangen. Der ehrliche Finder wird ersucht dieselben in der Red. d. Bl. gegen 10 Rub. Belohnung abgeben zu wollen.

Michael Preisentanz.

Isidor Karsnicki

beim Civil-Tribunal in Warschau hat seine Kanzelei und Wohnung nach dem Hause Nr. 310 und 11 (neu 5.) an der Straße „Nowe Miasto" verlegt.

Do Apteki E. Ludwig

w Łodzi w rynku Starego Miasta

nadszedł transport

w ó d

MINERALNYCH NATURALNYCH

świeżo u źródeł przed 14 dniami czerpanych, a mianowicie;

Biliner Sauerbrun	butelka	po	30	kop.
Egor Franz, Salz i Wiesen-Quelle	„	„	30	„
Ems Kessel, Kraenchen	„	„	30	„
Friedrichshaller	„	„	32	„
Iwonicka	„	„	30	„
Karlsbad Mühlbrun, Schlossi Sprudel	„	„	32	„
Kissingen Rokoczy	„	„	30	„
Krynicka Słotwińska	„	„	25	„
Marienbad Kreuz i Ferdinandbrun	„	„	30	„
Obersaltzbrun	„	„	28	„
Püllnauska	„	„	25	„
Seidetütska	„	„	26	„
Schwalbach: Wein i Stahlbrun	„	„	30	„
Szczawnickie: Józefiny, Magdaleny, Stefana, Szymona i Wandy	„	„	23	„
Vischy Grandgrille i Celestins	„	„	56	„
Spaa Pauhon	„	„	50	„
Zegiestowska	„	„	25	„
1. Błoto Buskie ft. jeden			6	kop.
2. Ług Ciechociński butelka			11	„
3. Pastylki Biliúskie, pudełko			35	„
3. Pastylki Kalrsbadzkie „			35	„
3. Pastylki Vischy „			60	„
4. Sól Karlsbadzka, Sprudlowa ¼ ft.			65	„
5. Szlam Ciechociński ft. jeden			3	„

W Beduniu, milę od m. Łodzi odległego, jest do wydzierżawienia każdego czasu

Dystylarnia i Browar

pod nader korzystnemi warunkami. Bl. wiad. w redakcji.

Das Klempner-

und

Metallwaaren-Geschäft

E. Modrow

ist nach dem Hause des Herrn H. Bechtold Nr. 256/a an der Petrokowerstraße vis-a-vis der Conditorei des Herrn Czapiewski verlegt worden.

Eine Dreschtenne

aus Eichenbohlen, ein Scheunen-Thor mit Beschlag sind sofort zu verkaufen bei Herrn **Renner**, Wilde-Straße Nr. 505/a.

Dr. Goldrath

wohnt jetzt im Hause des Herrn Strykowski (früher Trenkler) Nr. 20

Bekanntmachung.

Den geehrten Immobilien Besitzern der Stadt Lodz bringe hiermit zur Kenntniß, daß laut Ermächtigung der Petrokower Gouvernements-Regierung v. 5 April Nr. 1009 ich die Abschätzung jeglicher Gebäude in Hinsicht der Feuer-Versicherung ausführe.

Reflektirende wollen sich mit ihren gefälligen Offerten im Kreis-Bureau der hiesigen Versicherungs-Abtheilung melden.

Michael Konicki,
Techniker der Versicherungen

Zu verkaufen

ein ganz neues **Klavier**, chaise longue, ein Tisch, ein Schrank ohne Mangel und Orleander-Blumen im Hause des Hrn. Silberstein N. 260 Petr. Straße.

Einem geehrten Publikum der Stadt Lodz und Umgegend die ergebene Anzeige, daß am 5 (17) d. M die hiesige

Posthalterei

sammt den Postpferden nach dem Hause Nr. 443 an der Zawadzka-Straße verlegt wurde.

Edmund Knopf,
Posthalter.

In Bedun (1 Meile von Lodz entfernt) ist zu jeder Zeit eine

Destillation u. Brauerei

unter sehr günstigen Bidingungen zu verpachten. Näh. in der Red. d. Bl.

Eine Lehrerin

welche der französischen Sprache mächtig ist, und auch Unterricht in der Handarbeit ertheilen kann, wird sogleich gesucht. Näh. in der Red. d. Bl.

Ausländische

Damen-Kleiderstoffe

aller Art wie auch die modernsten **Cattune** aus verschiedenen Fabriken, **Pompadurs, Brilantins**, englische **Westenstoffe**, verschiedene **Fenster-Gardinen** 2c. empfiehlt zu soliden Preisen.

Ringplatz Nr. 7. **B. Kempner** Ringplatz Nr. 7.

! Ich wohne jetzt !

Petrokower-Straße

Nr. 785. Nr. 785.

im Hause des Herrn **Halang.**

St. Gallinek.

Hiermit ersuche ich von meinem Manne **Franz Bunzmann**, die unter Nr. 671 in der Nähe des hiesigen St. Alexander Hospitals belegenen Häuser weder zu kaufen oder zu pachten noch Geld auf diese Realität ohne meinem Wissen zu borgen.

Julianne Bunzmann.

Eine in Bakut bei Lodz nicht weit von der kath. Kirche belegene und aus einer Wohnung von zwei tapetirten Zimmern, Küche, Keller, Stallungen, Schopfen, bestehende Besitzung, ist sammt den zwei anstoßenden Gärten, wovon der eine ein Obstgarten, und der zweite ein Gemüse-Garten als auch mit den dazu gehörigen 12 Morgen Ackerland, aus freier Hand von Michaeli zu verpachten. Näheres in der Exped. d. Blattes.

Limburger Käse

ist soeben wieder angelangt bei

F. Meyer.

Johann Olichwirowicz

Gerichtsexekutor

ist in Lodz eingetroffen und eröffnete seine Kanzlei am 1 (13) Juli l. J. im Hause des Hrn. **Schmidt** Nr. 338 an der Mittelstraße, woselbst die geehrten Clienten empfangen werden.

Einen großen Transport

Ausländischer Ofen

weiße und mit Verzierungen erhielt und offerirt billigst

S. Szampanier.

NB. Diese Niederlage empfiehlt auch einen tüchtigen Ofensetzer.

Von Michaeli l. J. ist ein ganzes

Haus auf Wunsch nur die Hälfte oder ein großes Frontzimmer mit **Garten** zu verpachten. Dem Pächter kann auch eine nicht große Summe Geldes geborgt werden Nähere Bedingungen Nr. 1441 Widzewer-Straße bei **E. Dunin.**

Печатать дозволяетъ Начальникъ Лодзинскаго Уѣзда фонъ Эттингенъ

Издатель и Редакторъ И. Петерсильге. Gedruckt bei J. Petersilge.